

II-2153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/9-Parl/77

Wien, am 23. März 1977

An die  
PARLAMENTS-DIREKTION978/AB  
1977-04-01  
ZU 981/JParlament  
1017      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 981/J-NR/77, betreffend finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 9.2.1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Bei der bisherigen Regelung waren für die Zuerkennung der Schülerunterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen nur die vorhandenen finanziellen Mittel maßgebend. Mit der Neuregelung wurden entsprechend den gegebenen Einkommengrenzen feste Beträge als Unterstützungsbeträge festgesetzt. Um den erforderlichen Gesamtbetrag einigermaßen grob abschätzen zu können, mußte zunächst der Zeitpunkt abgewartet werden, bis die Zahl der Schikurse einigermaßen genau geschätzt werden konnte. Darüber hinaus sollte die Behandlung des Bundesvoranschlags 1977 durch den zuständigen Parlamentsausschuß abgewartet werden. Eine weitere Verzögerung bei der Auszahlung ergab sich dadurch, daß die ursprünglich gesetzte Frist für die Vorlage

der Ansuchen beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst auf 20. Februar 1977 erstreckt werden mußte. Dies war notwendig, weil sonst von vielen Anspruchsberechtigten die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht hätten werden können.

ad 2)

Der Personenkreis der von den Schülerunterstützungen erfaßt wird, stimmt nur zum Teil mit dem vom Schülerbeihilfengesetz erfaßten Personenkreis überein: Für die Gewährung einer Schülerbeihilfe ist es nötig, daß der betreffende Schüler mindestens die 10. Schulstufe (bei der Heimbeihilfe die 9. Schulstufe) besucht, während durch die Schülerunterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen alle Schüler allgemeinbildender höherer Schulen, berufsbildender mittlerer und höherer Schulen sowie der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung erfaßt werden, sofern sie an der betreffenden Schulveranstaltung teilnehmen. Darüber hinaus sollen diese Ermessensunterstützungen im besonders gelagerten Einzelfällen auch insbesondere jenen Schülern gewährt werden, die gerade durch das Schülerbeihilfengesetz nicht erfaßt werden.

ad 3)

Wenn an einzelnen Schulen tatsächlich um bis zu 75 % weniger Schüler eine Unterstützung erhielten, so zeigt dies, daß die bundeseinheitliche Neuregelung tatsächlich nötig war, da die den Schulen zur Verfügung gestellten Unterstützungsbeträge offenbar "nach dem Gießkannenprinzip" ohne stärkere Berücksichtigung echter Notfälle verteilt wurden. Es steht jedenfalls jetzt fest, daß für Schülerunterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen ein Betrag von etwa sieben Millionen Schilling im Schuljahr 1976/77 erforderlich sein wird, während dieser Betrag im Schuljahr 1975/76 nicht ganz fünf Millionen Schilling betrug.

*Müller*